HEMMER / WÜST / GOLD

BEREICHERUNGSRECHT UND GoA

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

19. Auflage

KLAUSURTYPISCH ▪ ANWENDUNGSORIENTIERT ▪ UMFASSEND

E-BOOK SKRIPT BEREICHERUNGSRECHT / GoA

Autoren: Hemmer / Wüst / Gold / d'Alquen

19. Auflage 2026

ISBN: 978-3-96838-491-7

VORWORT

Wer in vier Jahren sein Studium abschließen will, kann sich einen Irrtum in Bezug auf Stoffauswahl und -aneignung nicht leisten. Hoffen Sie nicht auf leichte Rezepte und den einfachen Rechtsprechungsfall. Hüten Sie sich vor Übervereinfachung beim Lernen. Stellen Sie deswegen frühzeitig die Weichen richtig.

Die §§ 812 ff. BGB sind regelmäßig die Folge unwirksamer Verträge. Abgrenzungsprobleme gibt es u.a. zur Störung der Geschäftsgrundlage (z.B. Rückabwicklung bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft) und §§ 987 ff. BGB. Ohne Verständnis für dieses Rechtsgebiet bleibt der Zusammenhang im Zivilrecht im Dunkeln. Das gilt auch für das Verhältnis zur Geschäftsführung ohne Auftrag, zu der das Bereicherungsrecht in vielen Fällen abgegrenzt werden muss. Im Skript Bereicherungsrecht/GoA werden die einzelnen Anspruchsgrundlagen im Zusammenhang mit klassischen Fallkonstellationen dargestellt.

Die **hemmer-Methode** vermittelt Ihnen die erste richtige Einordnung und das Problembewusstsein, welches Sie brauchen, um an einer Klausur bzw. dem Ersteller nicht vorbeizuschreiben. Häufig ist dem Studierenden nicht klar, warum er schlechte Klausuren schreibt. Wir geben Ihnen gezielte Tipps! Vertrauen Sie auf unsere Expertenkniffe.

Durch die ständige Diskussion mit unseren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern ist uns als erfahrenen Re-petitoren klar geworden, welche Probleme die Studierenden haben, ihr Wissen anzuwenden. Wir haben aber auch von unseren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern profitiert und von ihnen erfahren, welche Argumentationsketten in der Prüfung zum Erfolg geführt haben.

Die **hemmer-Methode** gibt jahrelange Erfahrung weiter, erspart Ihnen viele schmerzliche Irrtümer, setzt richtungsweisende Maßstäbe und begleitet Sie als Gebrauchsanweisung in Ihrer Ausbildung:

1. Grundwissen:

Die Grundwissenskripten sind für die Studierenden in den ersten Semestern gedacht. In den Theoriebänden Grundwissen werden leicht verständlich und kurz die wichtigsten Rechtsinstitute vorgestellt und das notwendige Grundwissen vermittelt. Die Skripten werden durch den jeweiligen Band unserer Reihe „Die wichtigsten Fälle“ ergänzt.

2. Basics:

Das Grundwerk für Studium und Examen. Es schafft schnell Einordnungswissen und mittels der **hemmer-Methode** richtiges Problembewusstsein für Klausur und Hausarbeit. Wichtig ist, wann und wie Wissen in der Klausur angewendet wird.

3. Skriptenreihe:

Vertiefendes Prüfungswissen: Über 1.000 Klausuren wurden auf ihre „essentials“ abgeklopft.

Anwendungsorientiert werden die für die Prüfung nötigen Zusammenhänge umfassend aufgezeigt und wiederkehrende Argumentationsketten eingeübt.

Gleichzeitig wird durch die **hemmer-Methode** auf anspruchsvollem Niveau vermittelt, nach welchen Kriterien Prüfungsfälle beurteilt werden. Mit dem Verstehen wächst die Zustimmung zu Ihrem Studium. Spaß und Motivation beim Lernen entstehen erst durch Verständnis.

Lernen Sie, durch Verstehen am juristischen Sprachspiel teilzunehmen. Wir schaffen den „background“, mit dem Sie die innere Struktur von Klausur und Hausarbeit erkennen: „Problem erkannt, Gefahr gebannt“. Profitieren Sie von unserem strategischen Wissen. Wir werden Sie mit unserem know-how auf das Anforderungsprofil einstimmen, das Sie in Klausur und Hausarbeit erwartet.

Die Theoriebände Grundwissen, die Basics, die Skriptenreihe und der Hauptkurs sind als modernes, offenes und flexibles Lernsystem aufeinander abgestimmt und ergänzen sich ideal. Die studentenfreundliche Preisgestaltung ermöglicht den Erwerb als Gesamtwerk.

4. Hauptkurs:

Schulung am examenstypischen Fall mit der Assoziationsmethode. Trainieren Sie unter professioneller Anleitung, was Sie im Examen erwartet und wie Sie bestmöglich mit dem Examensfall umgehen.

Nur wer die Dramaturgie eines Falles verstanden hat, ist in Klausur und Hausarbeit auf der sicheren Seite! Häufig hören wir von unseren Kursteilnehmenden: „Erst jetzt hat Jura richtig Spaß gemacht“.

Die Ergebnisse unserer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer geben uns Recht. Maßstab ist der Erfolg. Die Examensergebnisse zeigen, dass unsere Kursteilnehmenden überdurchschnittlich abschneiden.

Die Examensergebnisse unserer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer können auch Ansporn für Sie sein, intelligent zu lernen: Wer nur auf vier Punkte lernt, landet leicht bei drei.

Lassen Sie sich aber nicht von diesen Supernoten verschrecken, sehen Sie dieses Niveau als Ansporn für Ihre Ausbildung.

Wir hoffen, mit unserem Gesamtangebot bei der Konkretisierung des Rechts mitzuwirken und wünschen Ihnen viel Spaß beim Durcharbeiten unserer Skripten.

Wir würden uns freuen, mit Ihnen in unserem Hauptkurs und mit der **hemmer-Methode** gemeinsam Verständnis an der Juristerei zu trainieren. Nur wer erlernt, was ihn im Examen erwartet, lernt richtig!

So leicht ist es, uns kennenzulernen: Probehören ist jederzeit in den jeweiligen Kursorten möglich.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT BEREICHERUNGSRECHT / GoA

VORWORT

KAPITEL 1 BEREICHERUNGSRECHT

§ 1 GRUNDGEDANKE

§ 2 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

A. Verhältnis zu vertraglichen Beziehungen

I. Ergänzende Vertragsauslegung

II. Störung der Geschäftsgrundlage

1. Rechtsfolge ist grds. Anpassung an veränderte Verhältnisse
2. Folge: Rückabwicklung gemäß §§ 346 ff. BGB

III. Fehlerhafte Gesellschafts- und Arbeitsverträge

1. Unbillige Ergebnisse über Bereicherungsrecht
2. Voraussetzungen des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses
3. Keine Geltung der Grundsätze im Mietrecht

B. Verhältnis zu gesetzlichen Regelungen

I. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, §§ 987 ff. BGB

1. Grundsätzlicher Ausschluss des Bereicherungsrechts durch das EBV
2. Regelung der Rechtsfolgen im EBV
   a) §§ 816; 951, 812 ff. BGB
   b) Verhältnis §§ 951, 812 ff. zu §§ 994 ff. BGB
   c) Sonderproblem bei sog. schwebenden Vindikationslagen: Verhältnis der §§ 987 ff. BGB zu den §§ 812 ff. BGB

II. Besondere gesetzliche Rückabwicklungsvorschriften

III. Familienrecht

1. Scheidung
2. Schenkungsrecht

C. Konkurrenz zu anderen Vorschriften

I. GoA

1. Berechtigte GoA
2. Angemaßte Eigengeschäftsführung

II. § 179 BGB

III. § 546a BGB

§ 3 ANSPRUCHSGRUNDLAGEN / ÜBERBLICK:

A. Unterscheiden Sie folgende Grundtypen:

B. Grund für die Trennung zwischen Leistungskondiktion und Nichtleistungskondiktion:

C. Subsidiarität

§ 4 BEREICHERUNGSGEGENSTAND

A. Rechte aller Art

B. Vorteilhafte Rechtsstellungen

I. Besitz

II. Grundbuchstellung (Buchposition)

III. Auflassung

C. Befreiung von Verbindlichkeiten

D. Gebrauchs- und Nutzungsvorteile

E. Ersparnis von Aufwendungen

F. Bereicherungsanspruch als „erlangtes Etwas“

§ 5 DIE LEISTUNGSKONDIKTION

A. Leistungskondiktion gem. § 812 I S. 1, 1.Alt. BGB

I. Leistungsbegriff

1. Die herrschende Meinung
   a) Leistungsbewusstsein
   b) Leistungszweck
2. Kritik aus Teilen der Literatur
3. Prüfungsschritte in der Klausur:

II. Maßgeblicher Horizont:

III. Anweisungsfälle

1. Terminologie
2. Abgrenzungen
3. Vorgehen in der Klausur:
4. „Abwicklung übers Eck“
5. Ausnahmen vom Leistungsbegriff her
6. Ausnahmen aus Wertungsgründen
7. Sonderproblem: Doppelmangel
8. Wertpapierrechtliche Besonderheiten

IV. Lastschriftverfahren

V. Tilgung fremder Schulden (§ 267 BGB)

VI. Unechter Vertrag zugunsten Dritter

VII. Echter Vertrag zugunsten Dritter

VIII. Forderungszession:

1. Abtretung einer nicht bestehenden Forderung
2. Fehlgeschlagene Abtretung einer bestehenden Forderung

IX. Zusammenfassung / „Checkliste“ der Wertungskriterien

X. Tatbestandsmerkmal „ohne rechtlichen Grund“

B. LK wegen späteren Wegfalles des Rechtsgrundes, § 812 I S. 2, 1.Alt. BGB

I. Wichtige Beispiele:

II. Anfechtung

III. Abgrenzung zu den Rücktrittsregeln

IV. Zur Wiederholung: Abwicklung bei Fehlen bzw. Störung der GG

V. Familienrecht

C. Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolges, § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB

I. Bestimmung des Zwecks i.S.d. § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB

II. Abgrenzung zu verwandten Rechtsinstituten

III. Abgrenzung zu § 812 I S. 2, 1.Alt. BGB

IV. Fallgruppen des § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB

D. Die Regelung des § 813 BGB

I. Anwendungsbereich:

II. Dauernde Einreden

III. Ausnahme des § 813 I S. 2 BGB

IV. Sonstige Nichtanwendbarkeit des § 813 BGB

E. Kondiktion gemäß § 817 S. 1 BGB

§ 6 NICHTLEISTUNGSKONDIKTIONEN

A. Zur Wiederholung: Grundsatz der Subsidiarität

I. Leistung in anderem Personenverhältnis

II. Derselbe Bereicherungsgegenstand

III. Einschränkung des Subsidiaritätsprinzips

B. Eingriffskondiktion gemäß § 812 I S. 1, 2.Alt. BGB

I. Etwas erlangt

II. Eingriff

1. Rechtswidrigkeitstheorien
2. Lehre vom Zuweisungsgehalt

III. „Auf dessen Kosten“

IV. Fehlen des rechtlichen Grundes

C. Andere Nichtleistungskondiktionen gemäß § 812 I S. 1, 2.Alt. BGB

I. Verwendungskondiktion

II. Rückgriffskondiktion

D. Eingriffskondiktion gemäß § 816 BGB

I. Anspruch aus § 816 I S. 1 BGB

1. Begriff der Verfügung:
2. Nichtberechtigter
3. Wirksamkeit der Verfügung
4. Erlangtes Etwas
5. Rechtsfolge
   a) Veräußerungserlös
   b) Abzug des gezahlten Kaufpreises?
   c) Sonderprobleme

II. Anspruch aus § 816 I S. 2 BGB

1. Unentgeltliche Verfügung
2. Verfügung eines Nichtberechtigten
3. Voraussetzungen
   a) Verfügung
   b) Unentgeltlichkeit

III. Anspruch aus § 816 II BGB (Drittempfangskondiktion)

1. Leistung an einen Nichtberechtigten
2. Wirksamkeit der Leistung gegenüber dem Berechtigten
a) Auf Grund Gesetzes
b) Genehmigung

E. Anspruch aus § 822 BGB

I. Wesen des Anspruchs

II. Tatbestand des § 822 BGB:

1. Wirksamer Vorerwerb
2. Zuwendung:
3. Unentgeltlichkeit:
4. Ausschluss der Verpflichtung des Empfängers
5. Abschließender Beispielsfall zu § 822 BGB

§ 7 AUSSCHLUSSTATBESTÄNDE

A. Ausschluss nach § 814 BGB

I. Anwendungsbereich

II. Zweck

III. Tatbestand:

1. § 814 1.Alt. BGB: Kenntnis der Nichtschuld
a) Positive Kenntnis der Rechtslage
b) Nichtanwendbarkeit
2. § 814 2.Alt. BGB: Sittliche oder Anstandspflicht

B. Ausschluss nach § 815 BGB

I. Anwendungsbereich

II. Tatbestand

1. Die 1.Alt. des § 815 BGB
2. Die 2.Alt. des § 815 BGB

C. Ausschluss nach § 241a BGB

D. Ausschluss nach § 817 S. 2 BGB

I. Wesen dieses Ausschlusstatbestandes

II. Anwendungsbereich

III. Tatbestand

1. Vorsatz
2. Beschränkung des Leistungsbegriffes
3. Sittenwidriger Ratenkredit
4. Einschränkung durch § 242 BGB

§ 8 UMFANG DES BEREICHERUNGSANSPRUCHES

A. Primärer Herausgabegegenstand

I. Leistungskondiktion

1. Grundfall
2. Sonderproblem: Doppelmangel

II. Eingriffskondiktion

B. Erweiterung der Herausgabepflicht über § 818 I BGB

I. Nutzungen

II. Surrogate

C. Wertersatz gemäß § 818 II BGB

I. Objektive Unmöglichkeit

II. Unvermögen

III. Teilweise Unmöglichkeit

IV. Geldersatz

V. Aufgedrängte Bereicherung

VI. Fazit

D. Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 III BGB

I. Grundsatz

II. Vertiefende Beispiele für Entreicherung

1. Das ursprünglich Erlangte ist nicht mehr vorhanden.
2. Das ursprünglich Erlangte ist noch vorhanden.

III. Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen

1. Zweikondiktionenlehre
2. Saldotheorie
   a) Saldierung gleichartiger Ansprüche
   b) Problem: Entreicherung
   c) Saldotheorie bei ungleichartigen Ansprüchen
   d) Einschränkungen der Saldotheorie
3. Modifizierte Zweikondiktionentheorie

E. Haftungsverschärfung

I. Voraussetzungen des § 818 IV BGB

II. Voraussetzungen des § 819 BGB

1. Anwendungsbereich
2. Positive Rechtsfolgenkenntnis
3. Zeitpunkt
4. Verschärfte Haftung bei Minderjährigen
   a) Leistungskondiktion
   b) Eingriffskondiktion
5. Vertretergeschäfte

III. Rechtsfolgen der verschärften Haftung

IV. Verschärfte Haftung nach § 820 BGB

1. Anwendungsbereich
2. Begriff der Ungewissheit
3. Rechtsfolgen des § 820 BGB

§ 9 VERJÄHRUNG

§ 10 BEREICHERUNGSEINREDE

§ 11 GESETZLICHE VERWEISUNGEN AUF DAS BEREICHERUNGSRECHT

A. Grundsatz

B. Streitfälle

C. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

KAPITEL 2: GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG

§ 1 ÜBERBLICK ÜBER DIE GOA

A. Begriff

B. Regelungszweck

I. GoA als gesetzliches Schuldverhältnis

II. Echte GoA und angemaßte Eigengeschäftsführung

§ 2 ANSPRÜCHE DES BERECHTIGTEN GESCHÄFTSFÜHRERS

A. Aufwendungen

B. Sonderfälle

I. Arbeitskraft

II. Schäden

C. Erforderlichkeit

§ 3 VORAUSSETZUNGEN DER GOA

A. Besorgung eines fremden Geschäfts

I. Begriff des Geschäfts

II. Fremdes Geschäft

1. Objektiv fremdes Geschäft
2. Auch-fremdes Geschäft
3. Subjektiv fremdes Geschäft
4. Sonderproblem

B. Fremdgeschäftsführungswille

I. Objektiv fremdes Geschäft

II. Subjektiv fremdes Geschäft

III. Auch-fremdes Geschäft

1.Tätigwerden aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten:
2. Tätigwerden aufgrund spezieller öffentlich-rechtlicher Vorschriften:
3. Tätigwerden aufgrund nichtigen Vertrages
4. Radfahrerfall
5. Der Erbensucherfall

C. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

D. Berechtigung zur Geschäftsführung

I. Objektives Interesse und wirklicher oder mutmaßlicher Wille, § 683 S. 1 BGB

1. Maßgebender Zeitpunkt und Umfang
2. Objektives Interesse
3. Maßgeblicher Wille
   a) Wirklicher Wille
   b) Mutmaßlicher Wille
   c) Irrtum des GF
4. Verhältnis von Wille und Interesse

II. Unbeachtlichkeit des Willens nach §§ 683 S. 2, 679 BGB

1. Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Pflicht

2. Gesetzliche Unterhaltspflicht
3. Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB

III. GH ist geschäftsunfähig / beschränkt geschäftsfähig

IV. Anspruch nach Genehmigung, § 684 S. 2 BGB

§ 4 ANSPRÜCHE DES UNBERECHTIGTEN GESCHÄFTSFÜHRERS

§ 5 GEGENANSPRÜCHE DES GESCHÄFTSHERRN

A. Bei berechtigter GoA

B. Bei unberechtigter GoA

I. Anspruch aus § 678 BGB

II. Anspruch aus § 280 I BGB (unberechtigte GoA als Schuldverhältnis)

III. Anspruch aus § 681 S. 2 BGB

IV. §§ 812, 823 ff. BGB

§ 6 EIGENGESCHÄFTSFÜHRUNG, § 687 BGB

A. Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 I BGB

B. Geschäftsanmaßung, § 687 II BGB

I. Ansprüche des GH

II. Ansprüche des GF

SCHON GEWUSST?

WIEDERHOLUNGSFRAGEN:

STICHWORTVERZEICHNIS:

KAPITEL 1 BEREICHERUNGSRECHT

§ 1 GRUNDGEDANKE

Das Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) dient dem Ausgleich ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen. Es gewährt insbesondere einen Anspruch auf Rückabwicklung, wenn im Verhältnis der Beteiligten ein Rechtsgrund fehlt.

1

Damit verfolgt es das Ziel eines gerechten und billigen Ausgleichs durch Herausgabe des Erlangten bzw. Wertersatz, z.B. dann, wenn zwar zunächst ein rechtswirksamer Vermögenserwerb vorliegt, aber dieser mit den Grundsätzen materieller Gerechtigkeit nicht in Einklang steht (Billigkeitsrecht). Wegen des Abstraktionsprinzips scheidet dann ein Herausgabeanspruch aus § 985 BGB aus. Da auch Besitzschutzansprüche (§§ 861 ff., 1007 BGB) und Schadensersatzansprüche häufig wegen fehlender Voraussetzungen nicht in Betracht kommen, bleibt nur das schuldrechtliche Korrektiv des Bereicherungsrechts.

2

Bsp.: *Der Minderjährige M kauft ein Moped. Da die Eltern das Geschäft nicht genehmigen, verlangt der Verkäufer das Moped zurück.*

3

Da das Übereignungsgeschäft für M lediglich rechtlich vorteilhaft war, § 107 BGB, scheidet ein Anspruch des Verkäufers aus § 985 BGB auf Herausgabe aus. Da der Minderjährige aber ohne Einwilligung der Eltern nicht aus § 433 II BGB zur Kaufpreiszahlung verpflichtet ist, vgl. §§ 107, 108 BGB, und andere Anspruchsgrundlagen nicht in Betracht kommen, muss ein schuldrechtlicher Anspruch auf Rückgewähr bezüglich des Mopeds gegeben sein. Dies ist gem. § 812 I S. 1, 1.Alt. BGB der Fall. Der Minderjährige muss das Moped also zurückübereignen.

Hinter den §§ 812 ff. BGB steht der gleiche Grundgedanke wie bei den §§ 346 ff. BGB: Rückgängigmachung von Leistungen, die auf mangelhafter schuldrechtlicher Grundlage ausgetauscht wurden. Dennoch besteht konstruktiv ein entscheidender Unterschied zwischen diesen beiden Regelungsbereichen:

4

Bei den §§ 346 ff. BGB wandelt sich das ursprüngliche Schuldverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis um. Dieses ist *kein neues* Schuldverhältnis. Das alte Schuldverhältnis (etwa Kaufvertrag) besteht fort, aber jetzt in *neuer Form* und mit *neuen Pflichten.*[1] Daher fällt der Rechtsgrund auch nicht weg i.S.d. § 812 I S.2 Alt.1 BGB.

5

Bei den §§ 812 ff. BGB dagegen handelt es sich *nicht* um die *Fortsetzung* irgendeines alten Schuldverhältnisses. Vielmehr wird ein *neues gesetzliches Schuldverhältnis* mit eigenen Regelungen begründet.

6

1 Vgl. Grüneberg, Einf. vor § 346, Rn. 6.

§ 2 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Bevor in der Klausur mit der Prüfung von Tatbestand und Rechtsfolgen der §§ 812 ff. BGB begonnen werden kann, ist in vielen Fällen erst zu erörtern, ob der Anwendungsbereich dieser Regelungen überhaupt eröffnet ist.

7

hemmer-Methode: Schärfen des Problembewusstseins! Häufig sind gerade die Konkurrenzen zwischen verschiedenen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen auf Ausgleich von Vermögensverschiebungen examenstypisches Prüfungsthema. Achten Sie deshalb zu allererst darauf, ob Bereicherungsrecht überhaupt anwendbar ist.

Häufig sind andere Anspruchsgrundlagen ebenfalls einschlägig. Dabei gehen manche den §§ 812 ff. BGB konkurrenzmäßig vor, andere bestehen neben dem Bereicherungsrecht, können aber statt dessen Auswirkungen auf den Tatbestand der §§ 812 ff. BGB haben.

8

Ausgeschlossen ist das Bereicherungsrecht durch das Bestehen von vertraglichen Beziehungen,[2] aber auch durch gesetzliche Spezialregelungen.[3]

9

A. Verhältnis zu vertraglichen Beziehungen

I. Ergänzende Vertragsauslegung

Ausgeschlossen ist das Bereicherungsrecht neben einem vertraglichen Erfüllungsanspruch, da dieser dann Rechtsgrund i.S.d. § 812 I BGB ist.

10

Wichtig ist, dass dies nicht nur für die ausdrücklichen vertraglichen Regeln gilt, sondern auch für solche, die sich erst über eine ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB ergeben.[4]

11

hemmer-Methode: Umfassende Problemdarstellung. Sie sollten sich auch mit den „leisen Tönen“ des Bereicherungsrechts beschäftigt haben. Nur so können Sie das Problem in einer Klausur richtig einordnen!

12

II. Störung der Geschäftsgrundlage

Auch dann, wenn sich die Rechtsfolgen vorhandener Lücken des Vertrages über § 313 BGB[5] ergeben, entfallen die §§ 812 ff. BGB.

13

Schwierig kann im Einzelfall die Abgrenzung zwischen der Störung der GG und der Zweckkondiktion gemäß § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB sein.[6] Anders als § 313 BGB erfordert die Zweckkondiktion eine – wenigstens tatsächliche – Einigung der Parteien über den Zweck.

> ***Bsp.:*** *So kann z.B. bei Scheitern einer Ehe bei Gütertrennung (bei gesetzlichem Güterstand gilt Zugewinnausgleich, der grundsätzlich abschließend ist[7]) ein Ausgleichsanspruch gemäß § 313 BGB bestehen, da es in der Regel an einer tatsächlichen*

2 Vgl. unten Rn. 10 ff.
3 Vgl. unten Rn. 32 ff.
4 Grüneberg, Einf. vor § 812, Rn. 6.
5 Umfassend hierzu Hemmer/Wüst, Schuldrecht AT, Rn. 607 ff.
6 Grüneberg, § 313, Rn. 15.
7 Zu Ausnahmen vgl. Hemmer/Wüst, Familienrecht, Rn. 217 ff.

Zweckvereinbarung fehlt.[8]

14

hemmer-Methode: Konfrontation mit examenstypischen Fallkonstellationen: Da häufig eine (vorrangige)[9] BGB-Gesellschaft zwischen den Eheleuten nicht begründet wurde (es fehlt der über die eheliche Lebensgemeinschaft hinausgehende gemeinsame Zweck) und auch § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB an der fehlenden Zweckvereinbarung scheitert, bleibt nur noch ein Ausgleich nach § 313 BGB. Die Grundlage des familienrechtlichen Vertrages ist nach Scheitern der Ehe weggefallen. Achten Sie darauf: § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB und Störung der GG schließen sich gegenseitig aus. Anders als im wirklichen Leben gilt: Probleme schaffen, nicht wegschaffen (Klausurtaktik): Prüfen Sie zuerst diejenige Anspruchsgrundlage, die Sie ablehnen, hier aus Bereicherungsrecht. Störung der GG ist dann der letzte „Billigkeitsanker" und darf nur dann zur Anwendung kommen, wenn das eigentlich einschlägige Güterrecht zu absolut unbilligen Ergebnissen führen würde[10]. Merke also: Die beiden Rechtsinstitute stehen in einem „entweder – oder – Verhältnis"! Vergleichen Sie auch die ausführliche Darstellung der Problematik bei Hemmer/Wüst/Gold, Familienrecht, Rn. 227 ff.

15

1. Rechtsfolge ist grds. Anpassung an veränderte Verhältnisse

Rechtsfolge der Störung der GG ist in erster Linie gemäß § 313 I BGB der Anspruch auf Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse. Anspruchsgrundlage für einen Rückzahlungsanspruch ist in diesem Fall der Änderungsvertrag.

16

Wo eine Anpassung unmöglich oder unzumutbar ist, kommt gemäß § 313 III BGB ausnahmsweise die Auflösung des Rechtsgeschäfts durch Rücktritt bzw. bei Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung in Betracht. Aus § 313 III BGB ergibt sich, dass die Vertragsanpassung Vorrang vor einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB hat.

hemmer-Methode: Denken Sie also an die richtige Einordnung der Störung der GG in das System der rechtsvernichtenden Einwendungen!

17

2. Folge: Rückabwicklung gemäß §§ 346 ff. BGB

Die eigentliche Rückabwicklung nach der Vertragsauflösung aufgrund Rücktritts erfolgt nach §§ 346 ff. BGB, bei einer trotz Kündigung erbrachten Leistung nach Bereicherungsrecht bzw. nach gesetzlichen Spezialvorschriften, z.B. § 547 BGB.

III. Fehlerhafte Gesellschafts- und Arbeitsverträge

Weitere wichtige „quasivertragliche" Regelungen, die dem Bereicherungsrecht vorgehen, sind das fehlerhafte Arbeitsverhältnis und die fehlerhafte Gesellschaft.

21

Hier wurden im Wege richterlicher Rechtsfortbildung besondere Grundsätze entwickelt, die bei nichtigen Gesellschafts- oder Arbeitsverträgen eine Art vertragliche Haftung zur Folge haben.

22

hemmer-Methode: Wer diesen Problemkreis nicht kennt, läuft Gefahr, vollständig an der Lösung des Falles vorbeizuschreiben. Achten Sie also darauf: Oft ist Bereicherungsrecht nur scheinbar einschlägig. Das „fehlerhafte" Vertragsverhältnis ist Rechtsgrund i.S.d. § 812 BGB! Vergleichen Sie zu diesem wichtigen Problemkreis Hemmer/Wüst, Arbeitsrecht, Rn. 301 ff.

---

8 BGHZ 84, 361 sowie umfassend BGH, NJW 1999, 2962 = **juris**byhemmer (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer": **www.hemmer.de**); OLG Frankfurt, FamRZ 2001, 158 = **juris**byhemmer; vgl. auch Grüneberg, § 313, Rn. 52.

9 BGH, NJW 1999, 2962 = jurisbyhemmer.

10 BGH, NJW 1999, 2962; OLG Frankfurt, FamRZ 2001, 158: alle Entscheidungen = jurisbyhemmer.

23

1. Unbillige Ergebnisse über Bereicherungsrecht

Tragende Gesichtspunkte sind dabei der Schutz der Gesellschaftsgläubiger bzw. des Arbeitnehmers. Die Konstruktionen beruhen auf dem Gedanken, dass eine in Vollzug gesetzte Gesellschaft bzw. ein in Vollzug gesetztes Arbeitsverhältnis sich nicht einfach wieder rückgängig machen lässt. Die Rückabwicklung über die §§ 812 ff. BGB würde, vor allem wegen § 818 III BGB, regelmäßig zu unbilligen Ergebnissen führen.

24

Daher gilt in diesen Fällen nicht Bereicherungsrecht, sondern es ist Vertragsrecht anzuwenden, welches allerdings einige Besonderheiten aufweist.[11]

Bsp. 1: *U und Arbeitnehmer A schließen einen Arbeitsvertrag. A arbeitet zwei Monate in dem Betrieb des U, bevor sich herausstellt, dass bei ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages die Voraussetzungen des § 104 Nr. 2 BGB vorlagen. Dem Lohnanspruch des A (vertreten durch den Betreuer) hält U nun den Einwand entgegen, er sei nicht bereichert, weil die von A hergestellten Gegenstände fehlerhaft und damit so gut wie wertlos seien.*

25

Würde man hier nach Bereicherungsrecht abwickeln, hätte der U zwar etwas erlangt, nämlich die Dienste des A als vermögenswerten Vorteil. Da der U diese Dienste nicht herausgeben kann, kommt nur Wertersatz gem. § 818 II BGB in Betracht. Der Bereicherungsanspruch könnte aber daran scheitern, dass bei U wegen der Fehlerhaftigkeit der Produkte die Voraussetzungen des § 818 III BGB vorlägen.

An diesem Beispielsfall zeigt sich, dass die Anwendung von Bereicherungsrecht, §§ 812 ff. BGB, zu einem unbilligen Ergebnis führt. Dies einmal, weil die Vorschrift des § 104 Nr. 2 BGB, die den Schutz des A bezweckt, sich zu seinem Nachteil auswirkt.

Zum anderen aber, weil der Arbeitnehmer dann über § 818 III BGB ein typisches Risiko des Arbeitgebers tragen würde: dessen Produktions- und Absatzrisiko.

Daher ergibt sich über die Grundsätze des fehlerhaften Arbeitsvertrages hier die Anwendbarkeit des § 611a BGB. Danach wird das fehlerhafte Arbeitsverhältnis nach Beginn der Arbeitsleistung wie ein wirksames behandelt. A kann demnach Lohnzahlung gem. § 611a II BGB verlangen, die §§ 812 ff. BGB scheiden von vornherein aus. Mögliche Gegenansprüche des U wegen der mangelhaften Arbeit setzen, anders als § 818 III BGB, Rechtswidrigkeit und Verschulden voraus.

Der Unterschied zum wirksamen Arbeitsverhältnis besteht dann nur in der leichteren Auflösbarkeit für die Zukunft: Die engen Grenzen der §§ 620 ff. BGB und des KSchG gelten dann grundsätzlich nicht.[12] Das Arbeitsverhältnis ist durch einfache Erklärung für die Zukunft auflösbar.[13]

Life&Law: Die Grundsätze des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses gelten aber nur insoweit, als das Arbeitsverhältnis *in Vollzug gesetzt* wurde. Eine Rückwirkung der Anfechtung eines Arbeitsvertrages (z.B. wegen arglistiger Täuschung) wird daher dann bejaht, wenn das Arbeitsverhältnis - aus welchen Gründen auch immer - zwischenzeitlich wieder *außer Funktion gesetzt* worden ist. Für diesen Zeitraum bestehen regelmäßig keine Rückabwicklungsschwierigkeiten[14]. Das BAG hat in diesem Zusammenhang seine Rechtsprechung an einem entscheidenden Punkt geändert:

25a

Es bejaht z.B. bei *Krankheit des Arbeitnehmers* eine *Außerfunktionssetzung* des Arbeitsverhältnisses und hat einem Arbeitnehmer, der bei Abschluss des Arbeitsverhältnisses arglistig getäuscht hat, dann arbeitsunfähig krank war, nach der Anfechtung des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung zugesprochen.[15]

Bsp. 2: *A, B und C gründen eine OHG und schließen Verträge mit dem G ab, der daraufhin Waren anliefert. C bezahlt die Lieferung zunächst aus eigener Tasche. Dann stellt sich heraus, dass dem A bei der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages ein Erklärungsirrtum i.S.d. § 119 I BGB unterlaufen ist. Er ficht den Gesellschaftsvertrag wirksam an. C verlangt von A und B Ausgleich für die Zahlung an den G. Diese verweisen auf die Unwirksamkeit des Gesellschaftsvertrages und wenden ein, sie seien nicht mehr bereichert, weil ein Blitz das Warenlager völlig zerstört habe.*

---

11 Vgl. Grüneberg, § 611, Rn. 22.
12 Grüneberg, a.a.O.
13 Vgl. zum Ganzen auch Hemmer/Wüst, Arbeitsrecht, Rn. 301 ff.
14 Vgl. BAGE 41, 54 = jurisbyhemmer.
15 Life&LAW 08/1999, 507 ff. (Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden (www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der Life&LAW lesen und downloaden).

26

Nach der Bezahlung durch C ist es unbillig, dass er allein das Risiko der Unwirksamkeit des Gesellschaftsvertrages trägt. Daher sind nach Invollzugsetzung einer Gesellschaft *im Außen- und im Innenverhältnis* i.d.R. die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft anzuwenden. Sie ist also für die Vergangenheit wie eine voll wirksame Gesellschaft zu behandeln, wenn nicht der Zweck der Unwirksamkeitsnorm ausnahmsweise entgegensteht (z.B. §§ 104 ff. BGB, Schutz des Geschäftsunfähigen bzw. Minderjährigen).[16]

Hier heißt das dann: Der Fall muss so behandelt werden, als sei die OHG wirksam gewesen. Da C in diesem Fall A und B gem. § 128 HGB als Gesamtschuldner nach § 426 I und II BGB in Regress hätte nehmen können,[17] muss das auch hier für C gelten.

Die Gesellschaft kann für die Zukunft aufgelöst werden, denn die Fehlerhaftigkeit des Gesellschaftsvertrags stellt grds. einen wichtigen Auflösungsgrund i.S.d. §§ 729 I Nr.3, 731 BGB (für BGB-Gesellschaft) und §§ 138 I Nr.3, 139 I HGB (für die OHG und KG) dar.[18]

2. Voraussetzungen des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses

Achtung: Nicht bei jeder tatsächlich vollbrachten Arbeitsleistung greifen die Grundsätze des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses ein, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen. Es gibt Fälle, wo auch hier über Bereicherungsrecht abzuwickeln ist.

27

Bsp. 3: *Der von B gekündigte Arbeitnehmer A hat mit seiner Kündigungsschutzklage in 1. Instanz Erfolg; gleichzeitig wird der B verurteilt, den A bis zur Rechtskraft des Urteils vorläufig weiter zu beschäftigen.*[19]

28

Später wird das Urteil zu Ungunsten des A vom LAG in vollem Umfang aufgehoben und die Kündigung des B für wirksam erklärt. Besteht ein Anspruch nach den Grundsätzen über das fehlerhafte Arbeitsverhältnis?

Ein fehlerhaftes (zum Teil zu Unrecht auch „faktisches“ genannt) Arbeitsverhältnis hat drei Voraussetzungen:

- *einen beiderseitigen – wenn auch eben fehlerhaft gebildeten – Willen zum Abschluss eines Arbeitsvertrages,*
- *dessen tatsächlichen Vollzug und*
- *das Fehlen entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften.*

Hier fehlt es am Willen des B zum Abschluss eines solchen Arbeitsvertrages zur Weiterbeschäftigung. Es handelt sich allenfalls um ein rein „faktisches“ Weiterbeschäftigen. Daher greifen hier nach der Rechtsprechung des BAG nicht die Grundsätze des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses ein. Stattdessen will das BAG[20] nach Bereicherungsrecht abwickeln!

Folge u.a.: Nur Wertersatz gemäß § 818 II BGB für die geleistete Arbeit, keine Lohnfortzahlung bei Krankheit, kein Urlaubsanspruch! Nach einer Entscheidung des BAG[21] soll aber das 13. Monatseinkommen i.R.d. § 818 II BGB zu ersetzen sein.

Was aber, wenn der Arbeitgeber argumentiert, die Arbeit sei nur wenig wert gewesen, weil es sich um einen unterdurchschnittlich leistungsfähigen Arbeitnehmer handle, oder weil er selbst – der Arbeitgeber – die in dieser Zeit hergestellten Waren gar nicht mehr habe absetzen können?

29

Konsequenterweise müsste man hier fragen, was als Wertersatz i.S.d. § 818 II BGB in Betracht kommt. Fraglich ist dabei, ob auf den Tariflohn (so BAG: genereller objektiver Wert) oder auf den Wert der konkreten (fehlerhaften) Arbeitsleistung abzustellen ist. Legt man den generellen Tariflohn zugrunde, muss eine fehlerhafte Arbeitsleistung bei § 818 III BGB berücksichtigt werden.

Darüber hinaus könnten zusätzlich die Grundsätze der aufgedrängten Bereicherung in Betracht kommen (dazu später bei Rn. 471), weil dem Arbeitgeber durch das erstinstanzliche Urteil eine Arbeitsleistung (Bereicherung) aufgedrängt wurde, die er gar nicht wollte. Das BAG lehnt aber ohne schlüssige Begründung die Anwendbarkeit dieser Grundsätze ab und gewährt den Tariflohn nach § 812 I S. 1, 1.Alt. BGB ohne jegliche Abzüge. Es verweist den Arbeitgeber auf einen Schadensersatzanspruch nach § 717 II ZPO.

16 Grüneberg, Einf. v. § 104, Rn. 36.
17 Vgl. dazu Hemmer/Wüst, Gesellschaftsrecht, Rn. 33 ff.
18 Vgl. auch Hemmer/Wüst, Gesellschaftsrecht, Rn. 36.
19 Weiterbeschäftigungsanspruch, vgl. hierzu Hemmer/Wüst, Arbeitsrecht, Rn. 582 ff.
20 NJW 1987, 2251 = jurisbyhemmer.
21 NZA 1990, 696 = jurisbyhemmer.

hemmer-Methode: Entscheiden Sie sich in der Klausur wertkonservativ für das BAG. Diese Entscheidung muss als wichtige Ausnahme zum fehlerhaften Arbeitsverhältnis bekannt sein.
Die Grundsätze über das fehlerhafte Arbeitsverhältnis bzw. über die fehlerhafte Gesellschaft kommen – wie eben aufgezeigt – auch dann nicht zur Anwendung, wenn zwingende gesetzliche Wertungen – insbesondere der Schutz des Geschäftsunfähigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen – entgegenstehen. Auch dann kommt eine Rückabwicklung über Bereicherungsrecht in Betracht!

30

Die §§ 812 ff. BGB sind nur eine mögliche Art der Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge. Wie das Bereicherungsrecht zu verwandten Rechtsgebilden, insbesondere zur Störung der GG abzugrenzen ist, sollte als festes Wissen im Examen vorhanden sein. Gehen Sie im Kopf die anderen Möglichkeiten der Rückabwicklung noch einmal durch.

31

3. Keine Geltung der Grundsätze im Mietrecht

Keine Anwendung finden die Grundsätze des fehlerhaften Vertragsverhältnisses im Mietrecht. Wurde eine Partei arglistig getäuscht, bleibt ihr Anfechtungsrecht auch dann erhalten, wenn die Mietsache übergeben wurde. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung ändert daran nichts. Denn Anfechtung und Kündigung regeln unterschiedliche Bereiche. Während es bei § 123 BGB um die Entschließungsfreiheit geht, sanktioniert man mit der Kündigung Vertragsverletzungen.[22]

B. Verhältnis zu gesetzlichen Regelungen

Gesetzliche Spezialregelungen, die die Anwendbarkeit der §§ 812 ff. BGB grundsätzlich ausschließen, sind:

32

I. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, §§ 987 ff. BGB

Wichtig sind zunächst die §§ 987-1003 BGB, die besondere Regelungen für das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) enthalten. In diesen Vorschriften ist vor allem die Privilegierung des gutgläubigen, unrechtmäßigen Besitzers vorgesehen, die durch andere Vorschriften nicht einfach unterlaufen werden darf (dies gilt genauso für die §§ 823 ff. BGB).

33

1. Grundsätzlicher Ausschluss des Bereicherungsrechts durch das EBV

Daher schließen die §§ 987 ff. BGB den Anwendungsbereich der §§ 812 ff. BGB grundsätzlich aus. Dieser Ausschluss geht aber wiederum nur soweit, als der Regelungsbereich der §§ 987 ff. BGB überhaupt reicht.

34

Im Einzelnen heißt das: Der Anspruch des Eigentümers auf Nutzungsersatz (§§ 987, 988 BGB) ist grundsätzlich abschließend geregelt, ein Nutzungsersatz gem. §§ 812, 818 I BGB scheidet im Regelfall aus (vgl. § 993 I, 2.Hs. BGB).

Das gilt aber nicht für die Rückabwicklung unwirksamer Verträge. Hier verdrängen die §§ 987 ff. BGB nicht die Nutzungsersatzhaftung nach Bereicherungsrecht.[23] Andernfalls stünde z.B. der unwirksam vermietende Eigentümer schlechter als der unwirksam vermietende Nichteigentümer (bei dem ja kein EBV besteht).

35

Ebenso entfällt auch ein bereicherungsrechtlicher Gegenanspruch des Besitzers auf Verwendungsersatz (Sonderregelung: §§ 994, 996 BGB).

> ***Bsp. 1:*** *Der 17-jährige M veräußert ein teures Moped an den B. B gibt das Moped zur Inspektion. Als die Eltern des M das Moped von B wieder herausverlangen, will dieser Wertersatz für die Inspektion.*

22 BGH, Life&LAW 01/2009, 1 ff.
23 BGH, Life&LAW 2018, 1 ff.